Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Zell am See



Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Zell am See

Der Sport-, Kultur- und Veranstaltungsausschuss der Stadt Zell am See hat in seiner Sitzung am 20.04.2005 die nachstehenden Richtlinien für die Kulturförderung in Zell am See beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze und Zielsetzungen
2.	Definitionen
2.1.	Kultur
2.2.	Kultureinrichtungen
3.	Geltungsbereich und Voraussetzungen der Förderung
4.	Arten und Höhe der Kulturförderung
4.1.	Ordentliche Kulturförderung
4.2.	Außerordentliche Kulturförderung
4.2.1. 4.2.2. 4.2.3. 4.2.4. 4.2.5. 4.2.6. 4.2.7.	Jubiläen Förderung von Kulturveranstaltungen Förderung von Utensilien Förderung besonderer Ereignisse Förderung für Aus- und Weiterbildung Jugendförderung Höhe der außerordentlichen Kulturförderung
5.	Verfahren
6.	Ausschluss von der Kulturförderung
7.	Inkrafttreten

Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Zell am See

1. Grundsätze und Zielsetzungen

Die Kultur ist ein fester nicht mehr wegzudenkender Bestandteil in der Gesellschaft. Ihre Bedeutung ist unbestritten. Das erkennt die Stadtgemeinde Zell am See mit diesen Richtlinien an. Es ist ihr Ziel das kulturelle Leben in Zell am See zu fördern und nachhaltig zu sichern, wobei die Förderungsmittel entsprechend der Bedeutung und dem tatsächlichen Aufwand der einzelnen Kultureinrichtungen vergeben werden sollen.

2. Definitionen

2.1. Kultur

Unter Kultur im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Tätigkeiten zu verstehen, welche der geistigen und musischen Auseinandersetzung von Einzelpersonen und Gemeinschaften dienen, insbesondere auf dem Gebiet der Musik, der Literatur, der darstellenden Kunst, der bildenden Kunst und des Brauchtums.

2.2. Kultureinrichtungen

Darunter sind alle Vereine, Personen und Personengruppen zu verstehen, welche kulturelle Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinien ausüben. Ausgenommen davon sind die Bildungseinrichtungen und das Musikum.

3. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Förderung

- **3.1.** Die Richtlinien gelten für alle ehrenamtlich geführten Kultureinrichtungen im Stadtgebiet von Zell am See. Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die jeweilige Kultureinrichtung:
- **3.1.1.** keine persönlichen wirtschaftlichen Interessen von Mitgliedern verfolgt bzw. nicht auf Gewinnabsicht ausgerichtet ist;
- **3.1.2.** regelmäßige Jahreshauptversammlungen/Sitzungen (zumindest einmal jährlich) durchführt, wo die Finanzgebarung der Kultureinrichtung intern geprüft wird;
- 3.1.3. Möglichkeiten der Selbsthilfe und Unterstützung durch Dritte nutzt;
- **3.1.4.** ihren Sitz in Zell am See hat:
- **3.1.5.** ihre Aktivitäten im Interesse der Stadt und ihrer Bewohner sind.
- 3.2. Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Zell am See. Diese wird auf Antrag im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- 3.3. Kultureinrichtungen, welche neu gegründet werden bzw. welche ihren Sitz nach Zell am See verlegen und die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1. erfüllen, werden erst nach dreijähriger Tätigkeit in Zell am See als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anerkannt. Bei Vorliegen eines besonderen Interesses für Zell am See ist über Beschluss des Kulturausschusses auch eine frühere Anerkennung möglich.

4. Arten und Höhe der Kulturförderung

4.1. Ordentliche Kulturförderung

4.1.1. Gefördert werden soll der allgemeine Aufwand der Kultureinrichtungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten entsteht. Diesbezüglich werden die Kultureinrichtungen entsprechend ihres Tätigkeitsumfanges und ihrer Bedeutung in Kategorien eingeteilt.

4.1.2. Kategorisierung*

Kat.	Einteilungskriterien	Grund- förderung	Förderung pro Aktivem und Auftritt	Maximal- förderung pro Jahr
А	Kultureinrichtungen mit eigenen Auftritten/Darbietungen und besonderer Bedeutung und Tradition für Zell am See sowie erhöhtem Aufwand für Utensilien (Kleidung, Instrumente udgl.), Proben und Auftritten	€ 5.000,	€ 15,	€ 30.000,
В	Kultureinrichtungen mit eigenen Auftritten/Darbietungen und besonderer Bedeutung oder Tradition für Zell am See sowie erhöhtem Aufwand für Proben und Auftritten	€ 1.000,	€ 10,	€ 3.500,
С	Kultureinrichtungen mit eigenen Auftritten/Darbietungen und erhöhtem Aufwand für Proben und Auftritten abgestuft nach aktiven Mitgliedern			
C 1	bis 40 Aktive und darüber	€ 400,	€ 10,	€ 1.000,
C 2	bis 30 Aktive	€ 300,	€ 10,	€ 1.000,
C 3	bis 20 Aktive	€ 200,	€ 10,	€ 1.000,
C 4	bis 10 Aktive	€ 100,	€ 10,	€ 1.000,
D	Kultureinrichtungen, welche das Brauchtum mit eigenen Auftritten/Darbietungen bzw. Ausrückungen fördern und keinen oder nur geringen Aufwand für Proben, aber erhöhten Aufwand für Kleidung (Tracht) haben	€ 500,	€ 10,	€ 1.500,
Е	Kultureinrichtungen, welche kulturelle Veranstaltungen organisieren und veranstalten mit erhöhtem Aufwand für Raummieten, Künstlergagen udgl.			€ 5.000,**

^{*} Die Einteilung der einzelnen Kultureinrichtungen in die jeweiligen Kategorien ist der Anlage A zu entnehmen.

^{**} Für die unter Kategorie E eingeteilten Kultureinrichtungen stehen jährlich Förderungsmittel in Höhe von insgesamt € 11.300,-- zur Verfügung, wobei pro Kultureinrichtung höchstens € 5.000,-- pro Jahr vergeben werden. Über die Höhe der Vergabe entscheidet der Kulturausschuss in jedem Einzelfall.

4.2. Außerordentliche Kulturförderung

4.2.1. Jubiläen

Zum 25. Jahrestag, 50. Jahrestag, 75. Jahrestag usw. erhalten alle Kultureinrichtungen eine einmalige Jubiläumszuwendung in Höhe von € 730,--. Die Jubiläumszuwendung wird für alle Jubiläen ab Inkrafttreten dieser Richtlinien gewährt. Eine rückwirkende Zuerkennung der Jubiläumszuwendung ist nicht möglich.

4.2.2. Förderung von Kulturveranstaltungen

Gefördert werden soll die Durchführung von Kulturveranstaltungen in Zell am See mit zumindest regionaler Bedeutung.

4.2.3. Förderung von Utensilien (Kleidung, Instrumenten udgl.)

Gefördert werden soll der Ankauf bzw. die Reparatur von Utensilien wie Trachten, besondere sonstige Kleidung, Instrumente udgl. Bei Zuerkennung dieser Förderung ist für die jeweilige Kultureinrichtung eine neuerliche Förderung aus diesem Titel erst nach Ablauf von drei Jahren möglich.

4.2.4. Förderung besonderer Ereignisse

Gefördert werden soll der Aufwand der bei besonderen Ereignissen wie z.B. bei der Teilnahme an Leistungswettbewerben entsteht und diese im Interesse der Stadt Zell am See liegen.

4.2.5. Förderung für Aus- und Weiterbildung

Gefördert werden soll der Aufwand der Mitgliedern Zeller Kultureinrichtungen im Rahmen ihrer kulturellen Aus- und Weiterbildung entsteht (z.B. Ausbildung zum Chorleiter udgl.).

4.2.6. Jugendförderung

Gefördert werden soll der Aufwand, der Kultureinrichtungen durch die Arbeit mit Jugendlichen entsteht. Die Kultureinrichtung muss sich dabei in besonderem Masse der Jugendarbeit widmen, wie z.B. bei der Förderung von Leistungsabzeichen, der Förderung von Ausbildungen, der Einrichtung von Jugendchören oder Jugendorchestern und ähnlichen Projekten. Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen, welche nicht älter als 19 Jahre sind.

4.2.7. Höhe der außerordentlichen Kulturförderung

Für die unter den Punkten 4.2.2., 4.2.3., 4.2.4. 4.2.5. und 4.2.6. angeführten außerordentlichen Kulturförderungen stehen jährlich Förderungsmittel in Höhe von insgesamt € 6.000,-- zur Verfügung. Über die Vergabe dieser Förderungsmittel entscheidet der Kulturausschuss aufgrund der eingereichten Ansuchen zum Jahresende.

5. <u>Verfahren</u>

- **5.2.** Die Zuerkennung der Kulturförderung ist nur über Antrag möglich. Anträge haben den Mustern der Anlagen B und C zu entsprechen.
- **5.3.** Alle Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich unter Beachtung der jeweils gesetzten Termine mit allen geforderten Unterlagen und Nachweisen bei der Stadtgemeinde Zell am See einzureichen. Als Nachweise dienen jedenfalls Originalrechnungen und Originaleinzahlungsbelege. Weitere Nachweise können angefordert werden.
- **5.4.** Die Kulturförderung darf nur zur Finanzierung der kulturellen Tätigkeiten der jeweiligen Kultureinrichtung verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten,
 - a) die widmungsgemäße Verwendung jährlich nachzuweisen;
 - b) auf Verlangen Einsicht in die Kassenführung zu gewähren;
 - c) auf Verlangen eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel auch an Ort und Stelle zu gestatten. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung bzw. bei falschen Angaben ist die gewährte Kulturförderung in entsprechender Höhe zurückzuzahlen bzw. geht der Förderungsanspruch verloren.

6. Ausschluss von der Kulturförderung

Keine Kulturförderung im Sinne dieser Richtlinien erhalten jene Kultureinrichtungen, welche zwar grundsätzlich die Voraussetzungen nach Punkt 3. erfüllen, es sich dabei aber um Abspaltungen von bestehenden und von der Gemeinde bereits geförderten Kultureinrichtungen handelt oder die jeweilige Kultureinrichtung ihre Tätigkeit auf kommerzieller Basis betreibt. Eine Kulturförderung ist in diesen Fällen nur bei Vorliegen von besonderer kultureller Bedeutung für Zell am See über gesonderten Beschluss des Kulturausschusses möglich.

7. <u>Inkrafttreten</u>

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01. Jänner 2005 in Kraft.

Für den Sport-, Kultur- und Veranstaltungsausschuss:

Der Obmann: StR Helmuth Zehentner Der Obmannstellvertreter: GV Karl Streitwieser

Einteilung Kultureinrichtungen

Kategorie A

Bürgermusik Zell am See (seit 1878)

Kategorie B

Singkreis Zell am See (seit 1964) Liedertafel Zell am See (seit 1882)

Kategorie C 1

Kategorie C 2

Kirchenchor- und Orchestergemeinschaft Chor Sotto Voce

Kategorie C 3

Kammerorchester Zell am See Heimatbühne Thumersbach

Kategorie C 4

Chor Zeller Tischg'song Chor Taktlos

Kategorie D

Historische Schützenkompanie (seit 1997)

Zeller Trachtenfrauen

Trachtenverein D'Kitzstoana

Tresterer

Kategorie E

Jeunesse Musicales

Initiative Lohninghof

Zeller Kulturverein

Heimatmuseum und Museumsverein

Pinzgauer Bezirksarchiv

Kulturverein Kultuhr

Name und Anschrift der Kultureinrichtung	Zell am	Anlage B ı See, am		
An die Stadtgemeinde Zell am See Kulturausschuss Brucker Bundesstraße 2 5700 Zell am See		Eingangsstempel Stadtgemeinde		
Betr.: Antrag auf Zuerkennung einer ordentlichen Ku	ulturförd	erung für das Jahr		
1) Angaben zur Feststellung der Förderung: a) Kultureinrichtungen der Kategorie A bis D				
Anzahl der Auftritte/Darbietungen/Ausrückungen im abgelaufenen Jahr durchschnittliche Anzahl der Aktiven pro				
Auftritt/Darbietung/Ausrückung im abgelaufenen Jahr				
b) Kultureinrichtungen der Kategorie E* Art des Aufwandes (z.B. Raummieten, Künstlergage	n udgl.)	Höhe des Aufwandes		
*Sollten die zur Verfügung stehenden Zeilen nicht ausreichen, ist ein Beibl		nden.		
2) Art und Anzahl der beiliegenden Nachweise anfüh (z.B. Auflistung über alle Auftritte/Ausrückungen mit Angaben über die Ve Auflistung sämtlicher Aktiver, Originalrechnungen und Zahlungsbelege üb	eranstaltung,			
3) Erklärung: Die o.a. Angaben wurden nach bestem Wissen und Kenntnis, dass bei unrichtigen Angaben die gewährt Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass die Kulturför Nachweis über die Verwendung der Kulturförderung Rückfragen steht Herr/Frauerreiczur Verfügung.	te Kultur derung o g des Vo	förderung zurückzuzahlen ist. erst nach ordnungsgemäßem orjahres ausbezahlt wird. Für		
		Unterschrift/Stempel		

		Anlage C				
		Zell am See, am				
Nam	e und Anschrift der Kultureinrichtung					
		Eingangsstempel Stadtgemeinde				
۸n	die Stadtgemeinde Zell am See					
	die Stadtgemeinde Zell am See turausschuss					
	icker Bundesstraße 2					
570	00 Zell am See					
Bet	tr.: Antrag auf Zuerkennung einer außerordentlich für das Jahr	nen Kulturförderung				
1) /	Angaben zur Feststellung der Förderung:					
	Förderungsgrund*	Höhe der Kosten**				
	 ☐ Kulturveranstaltungen (gemäß Pkt. 4.2.2. der Kulturförderungsrichtlinien) ☐ Utensilien (gemäß Pkt. 4.2.3. der Kulturförderungsrichtlinien) ☐ besondere Ereignisse (gemäß Pkt. 4.2.4. der Kulturförderungsrichtlinien) ☐ Aus- und Weiterbildung (gemäß Pkt. 4.2.5. der Kulturförderungsrichtlinien) 					
	Zutreffendes ankreuzen kann bei Jubiläen entfallen. Hinweis: Gefördert wird nur das 25-jährige Jul	biläum oder ein Vielfaches von 25.				
(:	Art und Anzahl der beiliegenden Nachweise anführ z.B. nähere Erläuterungen zur beantragten Förderung, Abrechnung von V Zahlungsbelege etc.)					
K Ic N R H	Erklärung: Die o.a. Angaben wurden nach bestem Wissen und denntnis, dass bei unrichtigen Angaben die gewährte den nehme weiters zur Kenntnis, dass die Kulturfördlachweis über die Verwendung der Kulturförderung nückfragen steht lerr/Frauerreich ur Verfügung.	e Kulturförderung zurückzuzahlen ist. derung erst nach ordnungsgemäßem des Vorjahres ausbezahlt wird. Für				
		Unterschrift/Stempel				